

Synopse zur 4. Änderungssatzung für den Schulzweckverband Legden Rosendahl

(Änderungen sind rot dargestellt)

Altfassung

1. § 7 Absatz 1 (Altfassung)

Die Verbandsversammlung besteht aus 20 Vertretern der Verbandsmitglieder Legden und Rosendahl. Hiervon werden je zehn durch die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl in die Versammlung entsandt.

2. § 12 Absatz 2 (Altfassung)

Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zehn Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je fünf aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein Stellvertreter aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall zu bestellen.

3. § 13 Absatz 3 (Altfassung)

Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage im Rahmen des Jahresabschlusses für ein Haushaltsjahr Überschüsse, so sind diese an die Verbandsmitglieder entsprechend dem Umlageschlüssel zu erstatten, festgestellte Fehlbeträge sind an den Verband nach dem vereinbarten Umlageschlüssel nachzuzahlen.

Entwurf 4. Änderung

1. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Verbandsversammlung besteht aus **18** Vertretern und Vertreterinnen der Verbandsmitglieder Legden und Rosendahl. Hiervon werden je **neun** durch die Gemeinde Legden und die Gemeinde Rosendahl in die Versammlung entsandt.

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt durch einen von der Zweckverbandsversammlung für die Dauer der jeweiligen Amtszeit zu wählenden Rechnungsprüfungsausschuss. Dieser Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus **acht** Mitgliedern der Verbandsversammlung, wovon je **vier** aus der Gemeinde Legden und der Gemeinde Rosendahl kommen. Für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses ist ein/e Stellvertreter/in aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung für den Verhinderungsfall zu bestellen.

3. § 13 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Ergeben sich durch die festgesetzte Verbandsumlage nach dem Jahresabschluss für ein Haushaltsjahr Überschüsse oder Fehlbeträge, so beschließt die Verbandsversammlung über die Verwendung der Überschüsse oder die Behandlung des Fehlbetrages.